



Antrag auf Zuteilung der Studienarbeit und Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung

(§ 16 Abs. 2 StudPrO)

Name, Vorname:

Matrikel Nr.:

Emailadresse:@student.uni-tuebingen.de

- ✓ Die Anzeige der Wahl des Schwerpunktbereichs (SPB Nr.) ist erfolgt. Die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung) habe ich bestanden.
 - ✓ Mir ist bekannt, dass bei Überschreitung der sechswöchigen Bearbeitungsfrist, § 16 Abs. 4 StudPrO, die Note ungenügend (0 Punkte) erteilt wird.
 - ✓ Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Frist für die mündliche Prüfung im Juli (Frühjahrskampagne): 15. Dezember des Vorjahres, Frist für die mündliche Prüfung im Dezember (Herbstkampagne): 30. Juni desselben Jahres
 - ✓ Ich versichere, dass ich an einer anderen Rechtsfakultät noch keine Prüfungsleistung im Rahmen der Universitätsprüfung erbracht habe.

Ich beantrage, mir aus dem Schwerpunktbereich eine Hausarbeit/Seminararbeit als Studienarbeit i.S.v. § 16 Abs. 2 StudPrO zuzuweisen und mich zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung zulassen.

Unterschrift des Studierenden Datum:

- Auszufüllen durch die/den betreuende(n) Professor(in) -

Die Arbeit mit dem Thema

wurde zugewiesen am:

Abgabetermin:

Als Zweitgutachter schlage ich vor:

Unterschrift betreuende(r) Professor(in): Datum:

(Lehrstuhl-Stempel)

- Original an das Prüfungsamt der Juristischen Fakultät
 - Kopie an das Computerzentrum
 - Kopie verbleibt am betreuenden Lehrstuhl
 - Kopie an Zweitgutachter
 - Kopie an Studierende(n)



**Auszug aus der
Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät
vom 18. Januar 2019 (StudPro)**

§ 16 Die Studienarbeit

(1) Die schriftliche Studienarbeit von sechswöchiger Bearbeitungszeit kann schon während des Schwerpunktstudiums vorgelegt werden. Nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers kann sie sowohl als schriftliches Seminarreferat als auch als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) für einen wie für eine Mehrzahl von Kandidaten ausgegeben werden. Die schriftliche Arbeit muss Fragen aus den Rechtsgebieten des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs nach § 9 zum Gegenstand haben. § 14 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Gegenstand der Studienarbeit auch aus den der mündlichen Prüfung vorbehaltenen Fächern stammen kann. Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen 60.000 Zeichen Text mit Fußnoten nicht übersteigen; Gliederungen, Verzeichnisse und Ähnliches werden nicht mitgezählt. Wird die Zeichenzahlbeschränkung überschritten, so kann das Prüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte) erteilen. Die Studienarbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei abzugeben.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt schriftlich gegenüber der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller die Zuteilung der Studienarbeit als Prüfungsleistung. Gleichzeitig beantragt sie oder er beim Schwerpunktprüfungsamt die Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung verbunden mit der Erklärung, ob an einer anderen Rechtsfakultät bereits eine - ggfls. auch studienbegleitende - Prüfungsleistung im Rahmen der Universitätsprüfung erbracht wurde. Geeignete Nachweise der bisherigen Universität sind beizufügen. Die Zuteilung muss für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in einer Frühjahrskampagne spätestens am 15. Februar und in einer Herbstkampagne spätestens am 31. Juli desselben Jahres erfolgen. Der Antrag auf Zuteilung muss mindestens zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt bei der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller gestellt werden. Diese oder dieser kann den Antrag ablehnen, wenn er nach Ablauf dieser Frist eingegangen ist oder ihre oder seine Kapazität bereits erschöpft ist.

(3) Die schriftliche Studienarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern jeweils mit einer Note und einer Punktzahl persönlich bewertet. Der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer wird die Benotung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer mitgeteilt. Erstprüferin oder Erstprüfer ist, wer die schriftliche Studienarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten stellt. Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamts. Weichen die Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer voneinander ab, so gilt § 14 Abs. 2 JAPrO mit der Maßgabe entsprechend, dass die oder der Vorsitzende des Schwerpunktprüfungsamtes oder eine oder ein von ihr oder ihm bestimmte dritte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter dritter Prüfer die Note mit einer von den Prüferinnen oder Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischenliegenden Punktzahl festsetzt.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erteilt das Universitätsprüfungsamt die Note ungenügend (0 Punkte).